

Betriebliche Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG

Bisherige Steuerbefreiung

Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung sind bis zu **500 €** im Kalenderjahr steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG). Unter den begünstigten Leistungen fallen beispielsweise Kurse zu **Bewegung, Sport, Ernährung, Entspannung oder Stressbewältigung**. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass die Kurse hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den **Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V** genügen.

Neuregelung ab 2019

Es ist zwischen folgenden Maßnahmen zu unterscheiden:

- gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (Maßnahme für die gesamte Belegschaft, betriebsinterne Kurse)
- verhaltensbezogene Präventionsmaßnahmen (Maßnahme für den einzelnen Arbeitnehmer, externe Kurse).

Bereits im Jahr 2015 wurde im Rahmen des sog. Präventionsgesetzes für Kursanbieter ein einheitliches **Zertifizierungsverfahren** durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen eingeführt. Das Zertifizierungsverfahren beinhaltet die Prüfung ob eine **verhaltensbezogene Präventionsmaßnahme** den Anforderungen des SGB V entspricht. Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist § 3 Nr. 34 EStG dahingehend ergänzt worden, dass ab **2019** die **Zertifizierung** einer verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahme **zwingende Voraussetzung** für die Anerkennung der Steuerbefreiung ist. Hierdurch sollen die bislang erforderlichen Einzelfallprüfungen durch die Finanzämter entfallen. Für bereits vor dem 01.01.2019 begonnene unsertifizierte Maßnahmen gilt eine Übergangsregelung bis 31.12.2019 (§ 52 Abs. 4 Satz 5 EStG). Bei **betriebsinternen Maßnahmen** ist dagegen keine Zertifizierung notwendig. Hier ist es ausreichend, wenn diese den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB V festgelegten Kriterien entsprechen. Darüber hinaus wird nun in § 3 Nr. 34 EStG zutreffend auf die **§§ 20 bis 20b SGB V** verwiesen.

Hinweis:

Die Steuerbefreiung umfasst sowohl **Sachleistungen** als auch **zweckgebundene Geldleistungen** des Arbeitgebers. Es ist daher möglich, dass der Arbeitgeber einen vom Arbeitnehmer individuell ausgewählten und gebuchten Kurs bezuschusst. Die zertifizierten Kursangebote können über die **Internetseiten der Krankenkassen** aufgerufen werden. Weitere Informationen enthält auch die Internetseite der Zentralen Prüfstelle Prävention (www.zentrale-pruefstelle-praevention.de).

Steuerliche Berücksichtigung von selbstgetragenen Krankheitskosten bei privater Krankenversicherung

I. Selbstgetragene Krankheitskosten zugunsten einer Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen im Rahmen eines Privaten Krankenversicherungsvertrags

Versicherte in einer privaten Krankenversicherung haben grundsätzlich die Möglichkeit, Beitragsrückerstattungen zu erhalten, wenn sie in einem Kalenderjahr keine Krankheitskosten zur Erstattung einreichen und das Krankenversicherungsunternehmen somit keinen Verwaltungsaufwand hatte. Von einem Krankenversicherungsunternehmen erstattete Beiträge aufgrund nicht in Anspruch genommener Versicherungsleistungen min-

dem gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG im Jahr der Erstattung den Vorsorgeaufwand nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG.

Die freiwillig selbstgetragenen Krankheitskosten zugunsten der Beitragsrückerstattung stellen keine Beiträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG und damit keine Sonderausgaben dar (vgl. auch BMF-Schreiben v. 24.05.2017 – IV C 3 – S 2221/16/10001: 004, BStBl I 2017, 820, Rdnr. 82). Daher ist auch die Beitragsrückerstattung nicht um die selbstgetragenen Krankheitskosten zu kürzen. Diese bisherige Verwaltungsauffassung hat der BFH mit seinem Urteil vom 29.11.2017 – X R 3/16 (BStBl II 2018, 384) bestätigt. Selbstgetragene Krankheitskosten stellen grundsätzlich außergewöhnliche Belastungen i.S.d. § 33 EStG dar. Allerdings werden die Krankheitskosten in diesen Fällen freiwillig getragen, um die Beitragsrückerstattung vom Krankenversicherungsunternehmen zu erhalten. Da grundsätzlich eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit und Kostenübernahme für die durch die medizinischen Leistungen entstandenen Krankheitskosten vorliegt, mangelt es an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen. Die Voraussetzungen für steuerlich berücksichtigungsfähige außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG liegen bereits dem Grunde nach nicht vor.

II. Selbstbehalt im Rahmen eines privaten Krankenversicherungsvertrags

Steuerpflichtige können im Rahmen eines privaten Krankenversicherungsvertrags einen Selbstbehalt vereinbaren, um so eine geringere Beitragsbelastung zu erreichen. In Höhe dieses Selbstbehalts sind die durch die medizinischen Leistungen entstandenen Krankheitskosten selbst zu tragen, eine Erstattung seitens des Krankenversicherungsunternehmens scheidet aus. Der BFH hatte in seinem Urteil vom 01.06.2016 – X R 43/14 (BStBl II 2017, 55) entschieden, dass der vereinbarte und getragene Selbstbehalt keinen Beitrag zu einer Krankenversicherung darstellt, da damit kein Versicherungsschutz erlangt wird. Daher entfällt eine Berücksichtigung als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG (vgl. auch BMF-Schreiben v. 24.05.2017 – IV C 3 – S 2221/16/10001: 004, BStBl I 2017, 820, Rdnr. 82). Nach dem o.g. BFH-Urteil können die im Rahmen des Selbstbehalts getragenen Krankheitskosten – soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen – jedoch als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG berücksichtigt werden.

Verzicht auf Kapitalforderung als Darlehensverlust i.S.d. § 20 EStG

Ein Gesellschafterbeschluss über den Verzicht einer (Gesellschafter-)Darlehensrückzahlung ist einer Veräußerung gleichzustellen. Ein Darlehensausfall führt damit zu einem Verlust i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG.

*FG Münster, Urte. v. 12.03.2018 – 2 K 3127/15 E, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: IX R 9/18)

Ein zu 30 % an einer GmbH beteiligter Gesellschafter und Geschäftsführer hatte im Jahr 2011 auf ein Darlehen verzichtet, das er der GmbH hingegeben hatte. Drei Monate später verkaufte er seinen Gesellschaftsanteil und erlitt dadurch einen Verlust von 45.000 €, den das Finanzamt im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens anerkannte. Das Darlehen bewertete es dagegen nicht als nachträgliche Anschaffungskosten – den Verlust aus dem Darlehensausfall berücksichtigte das Finanzamt nicht. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des FG Münster lagen zwar keine nachträglichen Anschaffungskosten vor – der Darlehensausfall konnte daher nicht im Rahmen des § 17 EStG berücksichtigt werden. Der Darlehensverlust war aber bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1

Nr.

7 EStG ist einer Veräußerung gleichzustellen und führt nach der BFH-Rechtsprechung zu einem Verlust i.S.d. § 20 Abs. 4 EStG (vgl. BFH, Urte. v. 24.10.2017 – VIII R 13/15). Ein Rechtsträgerwechsel ist nicht erforderlich (schließlich führt auch eine teilweise Rückzahlung zu einem Verlust). Nach Auffassung des FG Münster ist auch der Verzicht auf die Rückzahlung einer Forderung ein Darlehensausfall in diesem Sinne.

Hinweis:

Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Gewinnen aus derselben Einkunftsart verrechnet werden; ein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich (§ 20 Abs. 6 EStG).

Kassenführung

Zur Beachtung:

In unserem Download-Bereich haben wir einen Link zur Kassenführung und zur Kassennachschau 2019 eingefügt.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2019

11.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

- 11.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 15.02. Gewerbesteuer